

# ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN  
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 119

SO LANDWIRTSCHAFT GUT SCHWABEN

STADT KELHEIM

LANDKREIS KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE  
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Kelheim  
Ludwigsplatz 16  
93309 Kelheim

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

PLANUNG:

**K o m P l a n**  
Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3 84028 Landshut  
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29  
e-mail: info@komplan-landshut.de

\_\_\_\_\_

Stand: 18.11.2019

Projekt Nr.: 17-0937\_VEP



## **ALLGEMEINES**

Anlass für die Erstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* ist es, auf bisher im Außenbereich gelegenen und ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, eine Sondergebietsfläche Landwirtschaft zu ermöglichen. Hierdurch soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von zwei neuen Legehennenstallungen für die Freilandhaltung des Anwesens Gut Schwaben als Erweiterung einer bestehenden Legehennenhaltung geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplanes Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* erfolgte die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr.26.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* und des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes Deckblatt Nr.26 und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen Umweltbericht nach § 2a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* und zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt Nr.26 verwiesen.

## VERFAHRENSABLAUF

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* in der Fassung vom 11.09.2017 wird die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.11.2017 bis 22.12.2017 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurfsverfahren wurden durch den Bauausschuss der Stadt Kelheim in der Sitzung vom 31.07.2018 vorgenommen.

Die Öffentliche Auslegung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* in der Fassung vom 31.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit vom 30.04.2019 bis 03.06.2019 durchgeführt.

Die Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurfsverfahren wurden durch den Bauausschuss der Stadt Kelheim in der Sitzung vom 18.11.2019 vorgenommen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 18.11.2019.

Nachfolgende Behörden, Fachstellen sowie sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- Landratsamt Kelheim
  - Abteilung Bauplanungs-/ Bauordnungsrecht
  - Abteilung Städtebau
  - Abteilung Immissionsschutz
  - Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege
  - Abteilung Wasserrecht
  - Abteilung Feuerwehrwesen, Kreisbrandrat
  - Abteilung Abfallrecht -staatlich
  - Abteilung Gesundheitswesen
  - Abteilung Abfallrecht -kommunal
  - Abteilung Straßenverkehrsrecht
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
  - Gewerbeaufsicht
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Stadt Kelheim
  - Abteilung Bauverwaltung
  - Abteilung Stadtkämmerei
  - Abteilung Hochbau
  - Abteilung Tiefbau
- Stadtwerke Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband – Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim

Zusätzlich beteiligt wurden die Nachbarkommunen

- Stadt Abensberg
- Stadt Neustadt a.d. Donau
- Markt Bad Abbach
- Markt Essing
- Gemeinde Ihrlerstein
- Gemeinde Saal a.d. Donau
- Gemeinde Pentling
- Gemeinde Sinzing
- Markt Painten
- Stadt Riedenburg
- Markt Altmannstein

## BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Regensburg,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben*
- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* und zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Deckblatt Nr.26
- Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub an der Legehennenanlage am Standort Schwaben, IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenberg
- Betrachtung der Bioaerosolimmissionen zum geplanten Betrieb einer Legehennenanlage in Freilandhaltung in Schwaben als Ergänzung zur vorgelegten Immissionsprognose (Aktenzeichen Schwaben. 2017.02), IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenberg
- Schallimmissionsprognose zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ der Stadt Kelheim, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur Legehennenanlage am Standort Schwaben, IfU GmbH, Privates Institut für Analytik, Frankenberg
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Relevanzprüfung Gut Schwaben Kelheim, Planungsbüro WaldLandGarten, Amberg, im Auftrag von planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren
- Lageplan des Retentionsbodenfilters und Entwässerungskonzept, U.T.E. Ingenieur GmbH

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Staubentwicklung während der Bauphase,
- erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen,
- Entstehung von Abfällen (aus Betriebsanlagen, überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase und im Normalbetrieb,
- Verlust des vorhandenen Freiraumes,
- betriebliche Emissionen (Luftschadstoffe, Gerüche, Staub, Lärm) im Normalbetrieb der Anlage,
- Verkehrsemissionen durch Zu-/ Ablieverkehr,
- Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung,
- Bereitstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Eiern) aus Freilandhaltung,
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Beeinträchtigungen durch Zunahme des Verkehrs auf der Zufahrtsstraße und Zunahme des Kollisionsrisikos,
- geringfügiger Verlust und Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope in den Eingriffsbereichen,
- Störungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase,
- Beeinträchtigung vorhandener Lebens- und Nahrungsbiotope in der Umgebung durch Emissionen im regulären Betrieb der Anlage (Ammoniak, Stickstoff und Staub),
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes im Landschaftsausschnitt durch Neuanlage von Gehölzstrukturen und Maßnahmen in den Ausgleichsflächen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- Teilweise Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung,
- geringfügiger Verlust vorhandener Lebensräume (vorhandene Lebensräume ohne besondere Wertigkeit),
- Beeinträchtigung durch Stickstoffdeposition für angrenzende Waldbestände,
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Verbesserung der Lebensbedingungen und des Biotopverbundes im Landschaftsausschnitt durch Neuanlage von Gehölzstrukturen und Maßnahmen in den Ausgleichsflächen.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- Veränderung der Untergrundverhältnisse,
- Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit),
- Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung,
- Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit).

Die Auswirkungen werden gemittelt als **negativ** beurteilt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Gebietsabflussbeschleunigung durch Versiegelung,
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung,
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung in den Bodenabtragsbereichen,
- eventuelle Gefahr der Grundwasserverschmutzung bzw. Gewässerverschmutzung durch Stoffeinträge,
- Reduzierung des Spritz- und Düngemiteleintrages ins Grundwasser,
- Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades,
- Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe (Luftverunreinigungen) durch Verkehr, Bautätigkeit und Regelbetrieb der Anlage,
- geringfügige Behinderung von Kaltluftabflüssen,
- Anlage von kleinklimatisch wirksamen Grünflächen und Gehölzpflanzungen,
- Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und Reliefveränderungen,
- visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen,
- Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch raumwirksame eingrünende Gehölzstrukturen und Grünbereiche.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung eventuell zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz,
- keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu vorhandenen Baudenkmalern durch die Baukörper der Anlage.

Die Auswirkungen werden gemittelt als **neutral** beurteilt.

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Boden/ Fläche. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich bedingt positiv bis bedingt negativ dar.

## **ALTERNATIVENPRÜFUNG**

### Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Aus städtebaulichen und infrastrukturellen Gründen waren bei vorliegender Planung jedoch keine sinnvollen alternativen Nutzungsmöglichkeiten möglich, da die Stallungen in Nähe der vorhandenen Erschließung und des vorhandenen Legehennenstalles errichtet werden müssen und ein weiter entfernter Standort eine Zersiedelung darstellen würde.

## ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich des zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr.119 *SO Landwirtschaft Gut Schwaben* und dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Deckblatt Nr.26 die unter §1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanter Erhebungen und Betrachtungen unter der Beachtung der Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Stadt Kelheim als **umweltverträglich** einzustufen.

## BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die wesentlichen Anregungen und Belange, die während des Verfahrens vorgebracht wurden, sind nachfolgend dargelegt. Nicht dargelegt sind redaktionelle Hinweise, die zur Kenntnis genommen wurden und soweit korrekt und relevant auch in die Unterlagen eingeflossen sind, sowie Hinweise für die spätere Bauausführung.

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
Regierung von Niederbayern - Höhere Landesplanung: — Einwand, dass die westliche Teilfläche des geplanten Sondergebietes sich in dem im Regionalplan der Region Regensburg festgelegten Vorranggebiet für den Lehmabbau t 1 „westlich Schwaben“ befindet. In diesem Vorranggebiet ist dem Rohstoffabbau der Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen.	— Der Geltungsbereich des Sondergebietes wurde bis zur westlichen Abgrenzung zum Vorranggebiet gemäß Abgrenzung im Regionalplan zurückgenommen, damit den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung entsprochen werden kann. In einem weiteren Schritt im Anschluss an das Bauleitplanverfahren beabsichtigt dann der Vorhabenträger die Herausnahme der Abbauflächen gemäß Vorranggebiet aus dem Regionalplan, um auch hier langfristig die Sondernutzung abzusichern.

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Regionaler Planungsverband Regensburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweis, dass der Planbereich sich zudem innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 11 „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten um Kelheim“ befindet. Entsprechend B I 2 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</li> <li>— Einwand, dass aufgrund der Überlagerung des Änderungsbereichs mit dem Vorranggebiet t 1 „westlich Schwaben“, in welchem der Abbau von Ton der Vorrang eingeräumt ist, der Planung im westlichen Teilbereich nicht zugestimmt werden kann. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung außerhalb des Vorranggebietes. Im Bebauungsplan sollte jedoch ergänzt werden, dass durch einen Abbau im benachbarten Vorranggebiet mit Immissionen zu rechnen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Durch die im Zuge der vorliegenden Planung getätigten Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz hinsichtlich der angrenzenden Schutzwälder wurde belegt, dass keine Beeinträchtigungen durch die zukünftige Sondernutzungen hervorgerufen werden. Auf die hierzu in der Planung beinhalteten Fachgutachten wird Bezug genommen.</li> <li>— Der Geltungsbereich des Sondergebietes wurde bis zur westlichen Abgrenzung zum Vorranggebiet gemäß Abgrenzung im Regionalplan zurückgenommen, damit den Anforderungen der Landes- und Regionalplanung entsprochen werden kann. In einem weiteren Schritt im Anschluss an das Bauleitplanverfahren beabsichtigt dann der Vorhabenträger die Herausnahme der Abbauflächen gemäß Vorranggebiet aus dem Regionalplan, um auch hier langfristig die Sondernutzung abzusichern.</li> </ul>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Regierung von Niederbayern – Abteilung Immissionsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zu Stickstoffdeposition: Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.</li> <li>— Zu Immissionsprognose:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird als genehmigter Zustand 24.000 Legehennenplätzen im Stall 6 angenommen. Aktuell sind jedoch nur 18.000 Legenhennenplätze mit Bescheid vom 25.07.2001 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Diese Annahme ist zu korrigieren.</li> <li>2. Fehler auf Seite 25 Immissionsprognose: Es liegen keine Rinderhaltungen als Vorbelastungsbetriebe vor.</li> <li>3. Hinsichtlich der Ermittlung von Stickstoffdeposition sollten die NOx-Emissionen im Verbrennungsabgas der Biogas-BHKWs ebenfalls zur summarischen Bestimmung der Stickstoffdepositionen berücksichtigt werden. Bisher werden ausschließlich Ammoniakemittierende Quellen berücksichtigt.</li> <li>4. Es sollte in der Immissionsprognose begründet werden, weshalb nur eine trockene, jedoch keine nasse Stickstoffdeposition bestimmt wird.</li> <li>5. Es ist ein Fehler unter Nr. 8.3 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan festzustellen: Gewerbelärm durch mehrere tierhaltende Betriebe sowie zwei vorhandene Biogasanlagen ist durchaus in relevantem Ausmaß zu erwarten und entsprechend zu beurteilen. Eine Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen ist in der Immissionsprognose der IfU GmbH vom 14.11.2017 bisher nicht enthalten und insofern nachzuholen.</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme beurteilten und noch nachzubessernden Belange des gesamten Immissionsschutzes wurden zwischenzeitlich durch Ergänzungen und weitere Untersuchungen abgearbeitet. Im Ergebnis werden somit die Anforderungen aller Belange sichergestellt und nachgewiesen. Dies ist mit Vorlage des Ergebnisses seitens der IFU GmbH – Privates Institut für Analytik erbrachten FFH-Verträglichkeitsstudie vom 23.03.2018 erfüllt. Zusammenfassend sind demnach für die maßgeblichen Schutzobjekte innerhalb des FFH-Schutzgebietes keine kritischen vorhabenbedingten Immissionen zu erwarten, die zu signifikanten nachteiligen Wirkungen führen könnten und es ist keine Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu befürchten. Hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtbelastung am Standort bleibt zu beurteilen, dass die Immissionsprognose der IFU GmbH – Privates Institut für Analytik vom 16.03.2018 bereits alle angrenzenden Nutzungen, sprich auch die bestehende Biogasanlage betrachtet und mit auswertet. Gemäß der Immissionsprognose wird der zulässige Immissionswert hinsichtlich Geruchsbelastung eingehalten, durch die Ammoniakkonzentration bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile der Schutzgüter, durch die Stickoxidemissionen am Standort sind keine relevanten Immissionsbeiträge zu erwarten, eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Stickstoffdepositionen ist nicht gegeben und Feinstaubkonzentration und Staubdeposition unterschreiten ebenfalls die Irrelevanzwerte der TA Luft. Lediglich die vorhabenbedingte Stickstoffmehrbelastung wird kleinräumig überschritten. Daher ist die zuvor genannte FFH-Verträglichkeitsstudie seitens der IFU GmbH – Privates Institut für Analytik vom 23.03.2018 relevant mit dem Ergebnis, dass keine kritischen vorhabenbedingten Immissionen zu erwarten sind. Alle genannten Gutachten und Prognosen wurden Bestandteil der Verfahrensunterlagen.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Kelheim – Abteilung Naturschutz:</p> <p>— Es werden sehr erhebliche Bedenken angemeldet. Die ausgedehnten Wälder, die Schwaben umgeben, befinden sich in der Schutzzone des Naturpark „Altmühltal“ (Landschaftsschutzgebiet!). Wälder westlich von Schwaben sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Im Regionalplan ist Schwaben mit den umliegenden Wäldern als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet 11 ausgewiesen. In den nördlich gelegenen Bereichen sind Beeinträchtigungen durch die extrem belasteten Abwässer (mit Vorkommen des Abwasserpilzes) aus Schwaben erfolgt. Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets und der angrenzenden Wälder können nicht ausgeschlossen werden. Es fehlt auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>— Es wurden diverse Gutachten erstellt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und die Schutzgüter zu prüfen. Hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtbelastung am Standort prüfte die Immissionsprognose der IfU GmbH – Privates Institut für Analytik vom 16.03.2018 alle relevanten und möglichen Auswirkungen. Gemäß der Immissionsprognose wird der zulässige Immissionswert hinsichtlich Geruchsbelastung eingehalten, durch die Ammoniakkonzentration bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile der Schutzgüter, durch die Stickoxidemissionen am Standort sind keine relevanten Immissionsbeiträge zu erwarten, eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter durch Stickstoffdepositionen ist nicht gegeben und Feinstaubkonzentration und Staubdeposition unterschreiten ebenfalls die Irrelevanzwerte der TA Luft. Lediglich die vorhabensbedingte Stickstoffmehrbelastung wird kleinräumig überschritten und erforderte die nähere Auswertung mittels einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Dies wurde mit Vorlage des Ergebnisses seitens der IfU GmbH – Privates Institut für Analytik erbrachten FFH-Verträglichkeitsstudie vom 23.03.2018 erfüllt. Eine weitere FFH-Verträglichkeitsstudie, erstellt durch das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH vom 08.07.2018 sagt aus, dass keine Biotope bzw. Habitate streng geschützter Arten zerstört werden, für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für die europäischen Vogelarten werden die Verbotsbestände nicht erfüllt, eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet wird ausgeschlossen, der LRT 9130 erfährt soweit keine Verschlechterung und die Zielsetzungen des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt. Auch die mittlerweile erbrachte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, erstellt vom Planungsbüro Peter Stelzer GmbH am 10.07.2018 sagt aus, dass der Vorhabenbereich für Gelbbauchunken kein Lebensraumpotential besitzt und für Bodenbrüter und Greifvögel aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nur ein bedingtes Lebensraumpotential besteht. Hinsichtlich des belasteten Abwassers wurde folgendes beschlossen: Durch das geplante Vorhaben wird ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Graben erforderlich. Damit ist das Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH beauftragt. Das hinsichtlich der Dachflächen der Ställe anfallende Niederschlagswasser wird über geplante Regenwasserkanäle gesammelt und über ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken sowie</p>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<ul style="list-style-type: none"> <li>— Ziel B III 0 des Regionalplanes, dass auch die Landwirtschaft zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen soll, steht im Widerspruch zur vorliegenden Planung.</li>   <li>— Die im Rahmen der früheren Genehmigung zur Erweiterung der Legehennenhaltung durch Freilandhaltung festgelegten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden zwar umgesetzt, jedoch ist die südlich des Stalles vorgesehene Streuobstwiese, entgegen dem Bescheid, in die Freilauffläche einbezogen und durch die intensive Nutzung erheblich beeinträchtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher nicht umgesetzt.</li>   <li>— Das Vorhaben ist auch nicht mit dem Schutzzweck des Naturparks vereinbar, nachdem die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern ist.</li> </ul>	<p>dahinterliegendem, neuen Retentionsbodenfilter über eine Grabenöffnung und neuer Grabenverbindung in den Schwabener Graben eingeleitet. Die Auslauflächen der Hühner halten Abstand zu dem Regenrückhaltebecken, dem Bodenretentionsfilter und der Verbindung zum Schwabener Graben. Die Grabenöffnung und Verbindung zum Schwabener Graben wird von einem begrünten und bepflanzten Schutzstreifen mit Durchmesser von 20,00m eingefasst. Auch das Regenrückhaltebecken und der Bodenretentionsfilter werden von einem begrünten und bepflanzten Pufferstreifen umgeben. Dies soll zudem verhindern, dass auf den Freilaufflächen anfallender Geflügelkot bei Regenernissen ungehindert in den Graben geschwemmt wird. Die Pufferflächen werden eingezäunt, damit die Hühner keinen Zugang haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Der landwirtschaftliche Charakter der Flächen verändert sich nicht durch die geplante Freilandhaltung der Hennen, zumal es sich dabei ebenfalls um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt. Der Regionale Planungsverband wurde ebenfalls gehört und äußerte diesbezüglich keine Bedenken, daher geht die Stadt Kelheim davon aus, dass die vorliegende Planung nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Nutzung des Regionalplanes steht.</li>   <li>— Die Fläche, welche hier offensichtlich dem Auslauf der Hennen und weniger den naturschutzfachlichen Belangen diene, wurde verlegt. Die genannten Flächen und Maßnahmen der früheren Genehmigung sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und liegen außerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches. Die Realisierung der genannten Ausgleichsflächen liegt nicht im Aufgabenbereich und rechtlich steuerbaren Bereich der vorliegenden Bauleitplanung.</li>   <li>— Der derzeitige Charakter der Rodungsinsel Gut Schwaben ist ausschließlich intensiv landwirtschaftlicher Natur. Die geplante Nutzung verändert den Standort dahingehend nicht und behält die landwirtschaftliche Nutzung des Standortes bei. Die Erholungseignung des betreffenden Standortes ist somit nur bedingt gegeben und gemäß dem zuvor bereits genannten Ziel des Regionalplanes ist auf vorliegender Fläche die landwirtschaftliche Nutzung beizubehalten. genannten Gutachten bestätigen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Schutzgüter gegeben sind. Daher geht die Stadt Kelheim davon aus, dass das Vorhaben den Schutzzweck des Naturparks für den Bereich Gut Schwaben nicht erheblich verändert und beeinträchtigt.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Kelheim – Staatliches Abfallrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verweis, dass der im vorliegenden Geltungsbereich Fachstelle keine Altlastenverdachtsfläche oder Altlast bekannt ist</li> <li>— Verweis auf missverständliche Formulierung in der Begründung, dass Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Stadt Kelheim bzw. dem Wasserwirtschaftsamt bekannt seien mit der Bitte der Fachstelle um Klarstellung diesbezüglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Bestätigung der Fachstelle ergeht zur Kenntnis.</li> <li>— Die hier getroffene Aussage wird in der Begründung redaktionell korrigiert.</li> </ul>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut:</p> <p>1. Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>Die Fachstelle ist mit der gedrosselten Einleitung des Niederschlagswassers der Dachflächen in den Gräben grundsätzlich einverstanden. Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist das DWA-A 117 zu beachten. In qualitativer Hinsicht ist das Merkblatt DWA-M 153 zu beachten. Aufgrund der zu erwartenden ammoniakhaltigen Stäube (Abluftanlagen) und erhöhten Stickstoffbelastungen aus der Fläche bei der geplanten Tierintensivhaltung siegt die Fachstelle, wie bereits beim Scopingtermin mitgeteilt, die Notwendigkeit von weitergehenden Untersuchungen. Nach überschlägiger Prüfung der Fachstelle gemäß dem Merkblatt DWA-M 153 kann festgehalten werden, dass die Bagatellgrenze für die qualitative Bewertung überschritten wird und dass eine Behandlung des Niederschlagswassers durch einen Retentionsbodenfilter erforderlich wird. Bemessungen mit Beachtung des Merkblattes DWA-M 178. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Das Entwässerungskonzept soll frühzeitig mit der Fachstelle abgestimmt werden.</p> <p>2. Grundwasser- und Bodenschutz:</p> <p>Umweltauswirkungen der Tierintensivhaltung auf Boden und Grundwasser, insbesondere aufgrund von vegetationslosen Bereichen und durch Kotplätze, sind noch zu untersuchen. Wir empfehlen eine Untersuchung des Drainagewassers im Istzustand. Für den Planungsstand sollte eine Prognose der stofflichen Belastung (insbesondere Stickstoff) des Drainagewassers abgegeben werden. Nach Betriebsaufnahme sollten wiederum Wasserproben genommen und analysiert werden und dies solange bis gesicherte Erkenntnisse über die Umweltauswirkungen der Tierintensivhaltung vorliegen.</p> <p>3. Grabenöffnung</p> <p>Die Grabenöffnung innerhalb der Ausgleichsfläche 3 ist im Detail (im Zuge der Ausführungsplanung) mit uns abzustimmen. Die Notwendigkeit eines Wasserrechtsverfahrens ist noch zu prüfen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die Grabenöffnung noch weitgehender sein, um wieder einen möglichst naturnahen Wasserhaushalt zu erlangen.</p> <p>4. Wassersensibler Bereich/ Überflutungsgefahr</p> <p>Bauliche Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser ausgesetzt. Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes muss mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung sollten vorgesehen werden (z. B. Objektschutzmaßnahmen wie die Anordnung der Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über Geländeniveau). Konkrete Empfehlungen enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums (verfügbar unter; <a href="http://www.bmub.bund.de">www.bmub.bund.de</a>).</p>	<p>— Zu 1.: Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserentsorgung ist auszusagen, dass durch das geplante Vorhaben ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Gräben erforderlich wird. Mit dieser Entwässerungsplanung ist das Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH beauftragt. Das hinsichtlich der Dachflächen der Ställe anfallende Niederschlagswasser wird über geplante Regenwasserkanäle gesammelt und über ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken sowie dahinterliegendem, neuen Retentionsbodenfilter über eine Grabenöffnung in den Schwabener Gräben eingeleitet. Eine Detailabstimmung mit der Entwässerungsplanung ist im Weiteren noch vorzunehmen. Darüber hinaus ist in Bezug auf den Unterhalt der Regenrückhaltung sowie der Grabenöffnung, eine öffentlich gesicherte Zuwegung in die Planung zu integrieren. Die Planunterlagen sind diesbezüglich entsprechend anzupassen.</p> <p>— Zu 2.: Die hier formulierten Aussagen und Anforderungen wurden im weiteren Verfahren in die Planunterlagen integriert und sind durch den Vorhabenträger im Zuge der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>— Zu 3.: Im Zuge der Umsetzung der betreffenden Ausgleichsfläche wurde eine Detailabstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Die tatsächlich mögliche Ausbildung der Grabenöffnung wurde in diesem Zusammenhang geklärt.</p> <p>— Zu 4.: Die hier formulierten Aussagen und Anforderungen wurden im weiteren Verfahren in die Planunterlagen integriert und sind durch den Vorhabenträger im Zuge der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweis, dass der Landwirtschaft durch die Planungen ca. 43 ha Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität (LT 4 V 53/41, L4 Lö 76/68) dauerhaft für die Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsender Rohstoffe entzogen wird. Am geplanten Standort sollen im ZIEL 94.000 Legehennen in Freilandhaltung gehalten werden. Der Tierbestand wird dabei um fast 41.000 Legehennen erhöht. Dadurch fallen Mehrtransporte für Junghennen, Futter, Kot, Eier, Althennen und Kadaver an.</li> <li>— Das angrenzende SO Erneuerbare Energien Biogas wird durch die neue Planung verkleinert und damit auf die Möglichkeit der Errichtung einer zweiten Biogasanlage verzichtet. Aus unserer Sicht sollte der Betrieb, der dort bestehenden Biogasanlage, in die erforderliche Immissionsprognose mit einbezogen werden, um die erwartete Gesamtbelastung für die genannten Immissionsorte darzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Der Hinweis dass der Landwirtschaft durch die Planung 43 ha gute Ackerflächen entzogen werden wurde zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf die Planung. Die Entscheidung wie die Ackerflächen letztlich genutzt werden liegt in der Entscheidungsgewalt des Eigentümers. Auch die Aussage bezüglich der anfallenden Mehrtransporte wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>— Hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtbelastung am Standort bleibt zu sagen, dass die Immissionsprognose der IFU GmbH – Privates Institut für Analytik vom 16.03.2018 bereits alle angrenzenden Nutzungen, sprich auch die bestehende Biogasanlage betrachtet und mit ausgewertet.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Bund Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die BN Kreisgruppe Kelheim hat erhebliche Bedenken und Einwände hinsichtlich Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes. Neben grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer solchen industriellen Massentierhaltung, ist aus Sicht des Bund Naturschutz eine Freilandhaltung mit 94 000 Legehennen nicht sinnvoll machbar, bzw. sehr, sehr schwierig. Für die Freilandhaltung gelten zudem ganz bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Auslaufflächen. In den Planungsunterlagen fehlen aber zum Beispiel die konkrete Angaben zu Gruppenanzahl, bzw. über die Bestandsstärke einer Gruppe (6000?!), sowie der Gestaltung der Freiflächen, Möglichkeiten der Wechselweiden und Anzahl der Tränken und Unterstände. Aussagen zum Immissionsgutachten: Werden viele Legehennen auf engen Raum gehalten, ist eine Luftverunreinigung und Schadgasentstehung unvermeidlich. Insbesondere Ammoniak spielt hier eine gewichtige Rolle. Durch seine reizende Wirkung wirkt es sich schädigend auf die Atemweg der Tiere. Hinzu kommt gesundheitliche Belastung durch die Staubbelastung für Tier und Mensch. Der Staub ist Träger von Bakterien, Viren und Pilze und kleine Staubteile gelangen direkt in die Lunge und verursachen Lungenschäden und Krankheiten. Die Belastungen durch Gerüche, Ammoniak, Stickstoff und Staub mögen für die Umgebung begrenzt sein, wobei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den angrenzenden Staatsforst (Stickstoffeintrag) noch aussteht, aber die Belastungen für die Tiere und die Mitarbeiter sind enorm. Aussagen zur Entsorgung: Zur Entsorgung der erheblichen Mengen (täglich mehrere Tonnen) Geflügelkot heißt es nur: „wird zweimal wöchentlich mit LKW abtransportiert und umweltverträglich außerhalb des Planungsgebietes entsorgt?“ – klare Aussagen zu dieser wichtigen Problematik fehlen!</li> <li>— Anmerkung zur Freiflächenberechnung des 3.Stalles: Der Radius der Auslauffläche um die Auslauföffnung des Stalles darf maximal 350 m betragen. Bei Stall 3 wurden in der Planung aber auch die Flächen mit einer Entfernung von bis zu 500 Meter in die notwendige Auslauffläche (140 000 qm) mit eingerechnet! Hier ist aus unserer Sicht eine Überarbeitung notwendig!</li> <li>— Es fehlt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die genannten, grundsätzlichen Bedenken zur Massentierhaltung ergingen zur Kenntnis. Hinsichtlich der genannten bestimmten Anforderungen an den Betrieb einer Freilandhaltung bleibt festzuhalten, dass wenn bei vorliegender Planung die Einhaltung der Tierschutz - Nutztierhaltungsverordnung, kurz TierSchNutzTV erfolgt, an diesem Standort diesbezüglich nichts gegen die vorgesehene Freilandhaltung spricht. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben seitens der TierSchNutzTV ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und muss im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren erbracht werden. Ebenso verhält es sich mit offenen Fragen hinsichtlich der Anzahl der Gruppenstärke oder der Entsorgung des Geflügelkotes. Die Darstellung dieser Thematik ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.</li> <li>— Es wurde dargelegt, dass die dargestellte Auslauffläche von Stall 3 ca. 30.000m<sup>2</sup> mehr als die notwendigen 140.000 m<sup>2</sup> ausweist. Die außerhalb des Radius liegenden Flächen werden als Überschuss betrachtet.</li> <li>— Die FFH-Verträglichkeitsstudie vom 23.03.2018 sowie eine weitere FFH-Verträglichkeitsstudie vom 08.07.2018 sagt aus, dass für die maßgeblichen Schutzobjekte innerhalb des FFH-Schutzgebietes keine kritischen vorhabenbedingten Immissionen zu erwarten sind, die zu signifikanten nachteiligen Wirkungen führen könnten und es ist keine Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu befürchten.</li> </ul>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. – Verband für Arten- und Biotopschutz Kreisgruppe Kelheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Ableitung der oberflächigen Abwässer aus den Gebäudebereichen von Gut Schwaben erfolgt bisher ungeregelt in einem Graben über die Feldflur nach Norden. Seit Jahrzehnten kommt es regelmäßig zu erheblichen Verschmutzungen durch graue schlammige Ablagerungen in einem Weiher am Waldrand auf Fl.Nr. 36 Gmkg. Hienheimer Forst und in dem weiteren Grabenabfluss. Durch den vorgesehenen Neubau weiterer Hühnerställe wird sich die Abwassermenge aus versiegelten Flächen weiter erhöhen. Bei Starkregenereignissen ist mit einem verstärkten Eintrag verunreinigter Abwässer in den Weiher und die Waldbereiche zu rechnen. Das geplante Klär- und Rückhaltebecken auf Fl.Nr. 3840 Gmkg. Stausacker erscheint für diesen Zweck deutlich zu klein.</li>   <li>— Grundsätzlich wird der Erweiterung des Tierbestandes auf 94 000 Tiere in sogenannter „Freilandhaltung“ nicht zugestimmt, weil aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervorgeht, wie die Freilandflächen gestaltet sind und wie die Tiere die Weide- und Auslaufflächen nutzen sollen (in: Begründung, 6.2 Nutzungskonzept).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Zum erst genannten Punkt, der Ableitung der oberflächigen Abwässer wurde dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Graben erforderlich wird. Damit ist das Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH beauftragt. Das hinsichtlich der Dachflächen der Ställe anfallende Niederschlagswasser wird über geplante Regenwasserkanäle gesammelt und über ein neu angelegtes Regenrückhaltebecken sowie dahinterliegendem, neuen Retentionsbodenfilter über eine Grabenöffnung in den Schwabener Graben eingeleitet. Die Auslaufflächen der Hühner halten Abstand zu dem Regenrückhaltebecken, dem Bodenretentionsfilter und der Verbindung zum Schwabener Graben. Die Grabenöffnung und Verbindung zum Schwabener Graben wird von einem begrünten und bepflanzten Schutzstreifen mit Durchmesser von 20,00m eingefasst. Auch das Regenrückhaltebecken und der Bodenretentionsfilter werden von einem begrünten und bepflanzten Pufferstreifen umgeben. Dies soll zudem verhindern, dass auf den Freilaufflächen anfallender Geflügelkot bei Regenereignissen ungehindert in den Graben geschwemmt wird.</li> <li>— Die Freilandflächen sind bei vorliegendem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit mindestens 4,00 m<sup>2</sup>/ Henne ausreichend dimensioniert. In der Plandarstellung werden über die Freiflächen verteilte und schematische Gehölzgruppen festgesetzt, um den Ansprüchen der Tierart gerecht zu werden. An der Planung wurde daher festgehalten.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Verweis auf das 2,5 km nordöstlich liegende Wasserschutzgebiet des Trinkwasserbrunnens Laimerstadt</li> <li>— Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers aus diesem Bauvorhaben zu vermeiden bzw. zu minimieren. Insbesondere werden gründliche wasserwirtschaftliche Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen hinsichtlich der räumlichen Nähe zum Trinkwasserbrunnen Laimerstadt unter Beteiligung der Fachaufsichtsbehörden Wasserwirtschaftsamt Landshut und Ingolstadt gefordert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Es gilt sicher zu stellen, dass alle möglichen Beeinträchtigungen des Grundwassers aus benanntem Bauvorhaben zu vermeiden bzw. zu minimieren und gründliche wasserwirtschaftliche Untersuchungen der möglichen Auswirkungen hinsichtlich der räumlichen Nähe zum Trinkwasserbrunnen Laimerstadt zu tätigen sind.</li> <li>— Durch das Vorhaben ist ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Graben erforderlich. Damit ist das Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH beauftragt. Das hinsichtlich der Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken und dahinterliegendem Retentionsbodenfilter über eine Grabenöffnung und neuer Grabenverbindung in den Schwabener Graben eingeleitet. Eine Ausbringung des Tierkotes auf den Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen des Antragstellers wird nicht vorgesehen. Der Antragsteller ist zu laufenden Kontrollen verpflichtet. zusätzlich das Strömungsmodell des Grundwassers untersucht und gegebenenfalls mit einem Geologen besprochen, um möglicherweise vorhandene Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet des Laimerstädter Brunnen zu überprüfen. Dies erfolgt unter Beteiligung der Fachaufsichtsbehörden Wasserwirtschaftsamt Landshut und Ingolstadt.</li> </ul>
<p>Stadt Neustadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Großes Augenmerk ist auf die Verwertung bzw. Ausbringung des Hühnermistes zu legen. Die Verwertung über die betriebseigene Biogasanlage wird hierzu nicht ausreichend sein. Eine Ausbringung auf die umliegenden und auch weiter entfernten Felder wird notwendig. Es könnte die zulässige Nitratmenge im Grundwasser überschritten und Gewässer und Böden mit Stickstoff und Phosphor belastet werden. Für Massentierhaltungen ist die Ausbringung von Gülle bzw. Hühnermist mit eines der Hauptprobleme, die es zu lösen gilt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Diese Forderungen der Stadt Neustadt sind richtig und auch nachvollziehbar. Die laufenden Kontrollen des Grundwassers auf die Parameter Nitrat und Phosphor sind jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln, sondern im Nachgang zu dem Bebauungsplanverfahren im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz. Hier sind in dem Genehmigungsbescheid die notwendigen Forderungen und Auflagen zu formulieren und der Antragsteller zu laufenden Kontrollen, mit Vorlage der Ergebnisse bei den Fachstellen, aufzufordern. Zudem wird festgehalten, dass Herr Kohl keine Ausbringung des Tierkotes auf seinen Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen vorsieht. Herr Kohl strebt den Verkauf des Geflügelkotes an. Es wird demnach vertraglich geregelt, dass der anfallende Kot unmittelbar von den Ställen auf LKWs verladen und abtransportiert wird.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Markt Altmannstein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Es ist dafür Sorge zu tragen, dass über Straßen und Wege des Marktes Altmannstein weder in der Bauphase noch im späteren, laufenden Betrieb kein Verkehr zum oder vom „SO LANDWIRTSCHAFT GUT SCHWABEN“ fließt.</li> <li>— Es darf während der Bauphase und im späteren laufenden Betrieb keinerlei Beeinträchtigung des Trinkwasserbrunnens Laimerstadt erfolgen. Hierzu werden gründliche wasserwirtschaftliche Untersuchungen des Fachplanungsbüros unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsämter Landshut und Ingolstadt eingefordert.“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Erschließung der Sondergebietsflächen ist über Richtung Osten zum Stadtgebiet Kelheim vorgesehen. Im Weiteren ist die Verkehrserschließung über den Vorhabenträger geregelt. Die Abwicklung des An- und Abfahrverkehrs obliegt dann dem Investor.</li> <li>— Hinsichtlich der Überprüfung einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnens Laimerstadt ist zu sagen, dass durch das Vorhaben ein Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Graben erforderlich wird. Damit ist das Ingenieurbüro U.T.E. Ingenieur GmbH beauftragt. Das hinsichtlich der Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken und dahinterliegendem Retentionsbodenfilter über eine Grabenöffnung in den Schwabener Graben eingeleitet. Des Weiteren wird festgehalten, dass Herr Kohl keine Ausbringung des Tierkotes auf seinen Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen vorsieht. Herr Kohl strebt den Verkauf des Geflügelkotes an. Es wird demnach vertraglich geregelt, dass der anfallende Kot unmittelbar von den Ställen auf LKWs verladen und abtransportiert wird. Notwendige und laufende Kontrollen des Grundwassers auf die Parameter Nitrat und Phosphor, sind jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln, sondern im Nachgang zu dem Bebauungsplanverfahren im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsgesetz. Hier sind in dem Genehmigungsbescheid die notwendigen Forderungen und Auflagen zu formulieren und der Antragsteller zu laufenden Kontrollen, mit Vorlage der Ergebnisse bei den Fachstellen, aufzufordern. Damit der Forderung der Fachstelle die möglichen Auswirkungen zu prüfen weiter Rechnung getragen werden kann, wurde zusätzlich das Strömungsmodell des Grundwassers untersucht und gegebenenfalls mit einem Geologen besprochen, um möglicherweise vorhandene Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet des Laimerstädter Brunnens zu überprüfen. Dies erfolgte unter Beteiligung der Fachaufsichtsbehörden Wasserwirtschaftsamt Landshut und Ingolstadt.</li> </ul>
<p>Bayerwerk Netz GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Mittel- und Niederspannungskabel der Bayerwerk Netz GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die genannten Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.</li> </ul>
<p>Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hinweise zu Bodendenkmälern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die genannten Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet.</li> </ul>

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise bzgl. des Vorranggebietes für den Lehmbau t 1 „westlich Schwaben“ werden in den vorgelegten Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 26 sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ damit nicht mehr entgegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Fachstelle wird alle gewünschten Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens erhalten.</li> </ul>
<p>Landratsamt Kelheim, Fachstelle Immissionsschutz in der Regierung von Niederbayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Planunterlagen kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht festgestellt werden, dass mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Deckblatt Nr. 26 der Stadt Kelheim und der entsprechenden Umsetzung des damit verbundenen Erweiterungsvorhabens mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Dies ist unter der Voraussetzung sichergestellt, dass die entsprechenden Annahmen und Maßnahmen der zugrundeliegenden Begutachtungen eingehalten und umgesetzt werden. Da zur Umsetzung des angestrebten Vorhabens ohnehin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist, wird in der vorliegenden Planung keine zwingende Notwendigkeit gesehen konkrete immissionsschutzfachliche Anforderungen als Textliche Festsetzungen zu fixieren. Die notwendigen Voraussetzungen um schädliche Umwelteinwirkungen auszuschließen und zudem ausreichend Vorsorge entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu treffen, werden letztlich durch die Festsetzung immissionsschutzfachlicher Nebenbestimmungen im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid sichergestellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Stadt Kelheim ist somit im Rahmen der abzuarbeitenden immissionsschutzfachlichen Belange alles Erforderliche getan und nichts Weiteres mehr im Bauleitplanverfahren veranlasst.</li> </ul>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Landratsamt Kelheim, Fachstelle Naturschutz:</p> <p>— Grünordnung</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen die im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB geäußerten Bedenken weiter. Die Rodungsinsel, dessen Zentrum Schwaben bildet, stellt eine landschaftliche Besonderheit dar, die in dieser Ausprägung im Landkreis Kelheim nur hier anzutreffen ist. Im Deckblatt wird nicht dargestellt, wie die besonderen Anforderungen, die sich durch die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und im Naturpark Altmühltal ergeben berücksichtigt werden. Die im Landschaftsplan für die Rodungsinsel Schwaben vorgesehene Anlage von Vernetzungs- und Biotopverbundstrukturen ist für den Geltungsbereich des Deckblatts durch geeignete Maßnahmen zu konkretisieren.</p> <p>— Umweltbericht</p> <p>Die großflächige Umzäunung der bisher landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen ist unter dem Schutzgut Arten und Lebensräume des Umweltberichtes in Bezug auf den Verlust und die Zerschneidung von Lebensräumen sowie im Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>— Naturschutzfachliche Eingriffsregelung</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist auch die zukünftige Umnutzung der Landwirtschaftsflächen als Auslauflächen für Hühner und die damit wohl verbundene Einzäunung dieser Bereiche zu betrachten.</p> <p>Ausgleichsfläche 1:</p> <p>Es soll ein Abgleich hinsichtlich der für Stall 1 angesetzten Ausgleichsfläche mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Erweiterung der Legehennenhaltung durch Freilandhaltung aus dem Jahr 2001 und den dazugehörigen, gültigen Freiflächengestaltungsplan erfolgen. Die geplante Verlagerung der Ausgleichsfunktionen ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzustimmen.</p> <p>Ausgleichsfläche 2:</p> <p>Für das naturnah gestaltete Gewässer (Graben) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch Entwicklungsziel und ggf. Pflegemaßnahmen festzulegen. Um die freie Entwicklung des Fließgewässers zu fördern sollte der Unterhaltungsweg an den Rand des Pufferstreifens gelegt werden.</p>	<p>— In Abstimmung mit der Fachstelle wurden Möglichkeiten besprochen, die Grünordnung in Bezug auf die Einwände zu stärken. Die Auslauflächen sind jedoch notwendig, um den Anforderungen der Freilandhaltung, welche der Vorhabenträger zum Ziel hat, realisieren zu können. Die Tiere müssen zum Schutz vor Räufern und Fressfeinden wie dem Fuchs oder aber auch durch zu weites separieren von der Stallung eingezäunt werden. Somit kann eine durchgängige Vernetzungs- und Biotopverbundstruktur wie seitens der Fachstelle beschrieben nicht realisiert werden. Es wurde jedoch die bereits in der Planung dargestellte Baum-/ Strauchpflanzung entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches weiter fortgeführt bis sich ein Übergang der Gehölzgruppe in die Ausgleichsfläche 1 ergibt. Die Flächen, welche in etwa mittig innerhalb der Rodungsinsel liegen, sollen nicht als Auslaufläche dienen und die Verbundstruktur der Rodungsinsel von Nord nach Süd fördern. Im Weiteren wurden vereinzelte innerhalb der Auslaufläche liegende Gehölzgruppen vergrößert.</p> <p>— Der Anregung der Fachstelle wird nachgekommen und die aufgeführten Schutzgüter werden im Umweltbericht dahingehend angepasst.</p> <p>— Die Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Auslauflächen für die Hühner wird seitens der Stadt Kelheim nicht als ausgleichspflichtiger Eingriff gewertet, da die Fläche als solche von der ackerbaulichen Nutzung in Richtung Grünlandnutzung bereits aufgewertet wird.</p> <p>Die Ausgleichsflächenplanung wird wie von der Fachstelle angeregt mit dem entsprechenden Dokument abgeglichen sowie daraufhin redaktionell angepasst.</p> <p>Das Entwicklungsziel sowie Pflegemaßnahmen werden redaktionell angepasst. Auf die Anregung der Fachstelle, den Unterhaltungsweg an den Rand des Pufferstreifens zu legen kann leider nicht eingegangen werden. Der Unterhaltungsweg wurde mit dem Entwässerungsplaner und Fachbehörden abgestimmt. Es handelt sich dabei lediglich um einen Grünweg und muss zum Gewässerunterhalt vorgesehen werden.</p>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>— Spezieller Artenschutz Die vorliegende Relevanzprüfung ist nachvollziehbar.</p> <p>— FFH-Gebiet Die zwei vorgelegten Studien wenden unterschiedliche Vorgehensweisen zur Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ an. Aus fachlicher Sicht sind beide Studien noch zu überarbeiten/ergänzen. Bei der FFH-Verträglichkeitsstudie der IfU GmbH wird ein spezifischer Critical Load für den Lebensraumtyp 9130 am Standort ermittelt (12 kg N/ha*a). Im weiteren werden die Be- und Entlastungen im FFH-Gebiet verrechnet. Dabei werden die vom Bauherrn (verbindlich) geplanten Verbesserungsmaßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen gewertet und überprüft, ob die sich räumlich überlagernden Be- und Entlastungen des jeweils prüfungsrelevanten Lebensraumtyps entsprechen. Hier reicht es allerdings nicht aus die (zukünftigen) Be- und Entlastungen durch Stickstoffdeposition lediglich flächig für die relevanten Bereiche des Lebensraumtyps gegenüberzustellen. Für eine Aufrechnung müssen sich die Be- und Entlastungen durch Stickstoffdeposition quantitativ entsprechen, d.h. die Stickstoffdeposition darf sich im insgesamt prüfungsrelevanten Lebensraumtyp (vergleichbare Qualität und Bedeutung für das FFH-Gebiet) nicht erhöhen. Nur dann kann die Aussage, dass das FFH-Gebiet durch die zu erwartende Stickstoffdeposition nicht erheblich beeinträchtigt wird, getroffen werden. Die dafür erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind aufzuzeigen. Im Rahmen eines anschließenden Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerung, zum Eintritt der neuen Belastung, greifen. Im Rahmen der FFH-Studien wäre auch, zumindest überschlägig, zu prüfen, ob Arten des FFH-Gebietes durch die zu erwartenden „Stofflichen Einwirkungen“ (v.a. Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Sedimente) erheblich beeinträchtigt werden können. Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb zur gleichen Thematik zwei unterschiedliche Studien vorgelegt werden. Der Gutachter von IfU GmbH hält das vom Planungsbüro Stelzer angewendete Vorgehen für sich im vorliegenden Fall für problematisch.</p>	<p>— Dementsprechend ist nichts weiter zu veranlassen.</p> <p>— Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde vom Vorhabenträger an die Planungsbüros IfU GmbH und Stelzer weitergeleitet. Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Die Fachstelle hat die FFH-Verträglichkeitsstudie in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltingenieur der Regierung von Niederbayern geprüft. Mit einer erneuten Mitteilung seitens der Fachstelle ergeht die Aussage, dass die Rechenergebnisse des Gutachtens plausibel sind und dass aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis besteht mit der Erklärung, dass die ergänzende Ausbreitungsrechnung, die jetzt nur die vorhabensbedingten Zusatzbelastungen berücksichtigt, keine Überschreitung des Abscheidekriteriums in den Darstellungen ersichtlich ist. Weitere Untersuchungen sind demnach nicht erforderlich. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag erwartet. Die zweite FFH-Studie des Planungsbüros Stelzer entfällt bzw. behandelt jetzt „nur“ den speziellen Artenschutz. Die nun seitens der Fachstelle abgesegnete FFH-Verträglichkeitsstudie wird Bestandteil der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr.119 SO Landwirtschaft Gut Schwaben.</p>
<p>Landratsamt Kelheim, Fachstelle Wasserrecht:</p> <p>— Von wasserrechtlicher Seite ist nichts veranlasst, da keine festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiete betroffen sind. Im Übrigen ist zu den wasserwirtschaftlichen Belangen das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>— Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde als Träger öffentlicher Belange ohnehin beteiligt.</p>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Niederschlagswasserentsorgung: Laut Planung soll das gesammelte Niederschlagswasser in den Schwabener Graben eingeleitet werden. Im Schwabener Graben kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Gewässerunreinigungen. Der geplante Neubau von Hühnerställen wird daher nicht unkritisch gesehen. Die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung (Retentionsbodenfilter) sind daher zwingend vor Einleitungsbeginn aus den Neubauflächen zu erstellen und in Betrieb zu nehmen. Schadstoff- bzw. Nährstoffeinträge aus der geplanten Hühnerhaltung (auch der Freilandhaltung) in den Schwabener Graben sind zu unterbinden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schwabener Graben erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (bzw. eine Anpassung des bestehenden Wasserrechts).</li> <li>2. Grundwasser- und Bodenschutz Die Umweltauswirkungen der Tierintensivhaltung auf Boden und Grundwasser, insbesondere aufgrund von vegetationslosen Bereichen und durch Kotplätze, sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren darzulegen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Boden und Grundwasser einzuplanen. Die geplanten Abgrabungen im Auslaufbereich der Hühnerhaltung werden kritisch gesehen (vgl. Anlage 8 Vorhaben- und Erschließungsplan), weil sie die Grundwasserdeckschichten schwächen. Nach erster Einschätzung muss der Bodenaufbau durch ein Baugrundgutachten im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens aufgezeigt werden. Ggf. bedarf der Bodeneingriff der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit uns.</li> <li>3. Grabenöffnung Der verrohrte Graben soll im Bereich der Ausgleichsfläche 2 geöffnet und naturnah gestaltet werden. Die Verrohrung ist dabei zu beseitigen und ein naturnahes Gewässerbett für den oberirdischen Wasserabfluss auszubilden. Die Maßnahme ist im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde und uns abzustimmen.</li> <li>4. Wassersensibler Bereich / Überflutungsgefahr Bauliche Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser ausgesetzt. Aufgrund der Hanglage des Planungsgebietes muss mit wild abfließendem Wasser gerechnet werden. Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung sollten vorgesehen werden (z. B. Objektschutzmaßnahmen wie die Anordnung der Fußbodenoberkante mindestens 50 cm über Geländeniveau). Konkrete Empfehlungen enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums (verfügbar unter: <a href="http://www.bmub.bund.de">www.bmub.bund.de</a>).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Zu 1. Niederschlagswasserentsorgung: Die Forderung der Fachstelle, dass die Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung (Retentionsbodenfilter) zwingend vor Einleitungsbeginn aus den Neubauflächen zu erstellen und in Betrieb zu nehmen sind ist sicherlich fachlich richtig, sie kann allerdings nicht im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens umgesetzt werden. Die Umsetzung der Forderung der Fachstelle, genau wie die Forderung, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu dimensionieren sind, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes eintritt, unterliegt dem nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahren und ist durch den im Verfahren zu erteilenden Bescheid zu regeln. Ebenso ist die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des BImSchG Verfahrens zu regeln.</li> <li>Zu 2. Grundwasser- und Bodenschutz: Die Fachstelle schreibt in ihrer Stellungnahme, dass die Umweltauswirkungen der Tierintensivhaltung auf Boden und Grundwasser im nachfolgenden Genehmigungsverfahren darzulegen ist und nicht dem Bebauungsplanverfahren unterliegt. Ebenso sind in dem zu stellenden BImSchG Antrag Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Boden und Grundwasser aufzuzeigen. Weiterhin fordert die Fachstelle im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahren ein Baugrundgutachten. In diesem Zusammenhang ist dann auch hier die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom Antragsteller mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</li> <li>Zu 3. Grabenöffnung Die Öffnung des verrohrten Grabens und die naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes hat durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Dies ist ebenfalls in dem nachfolgenden BImSchG Verfahren zu regeln.</li> <li>Zu 4. Wassersensibler Bereich / Überflutungsgefahr Der Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 26 enthält in seiner Begründung unter Nr. 6 bereits ausführliche Regelungen und Aussagen zu Abgrabungen und Aufschüttungen in Bezug auf wild abfließendes Wasser und zur Niederschlagswasserbeseitigung. Weiterhin wurde bezüglich der geplanten Entwässerung des Planungsgebietes ein eigenes Entwässerungskonzept durch das Ingenieurbüro U.T.E erarbeitet. An der Planung wurde daher festgehalten.</li> </ol>

BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB	
STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Bund Naturschutz in Bayern:</p> <p>— Die BN Kreisgruppe Kelheim hat weiterhin erhebliche Bedenken und Einwände hinsichtlich der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes. Das vorliegende Konzept scheint nur eine Verbesserung der Haltung der Hühner rechnerisch (4 qm pro Henne Freilauf) zu ermöglichen, scheitert aber tatsächlich am biologischen Feldverhalten der Hühner. Die Hühner nutzen nur einen engen Radius um die Basis-Stationen (Ställe 1-3) intensiv und nahezu nicht die abgelegenen Partien. Insofern ist im Nahbereich eine nicht tierschutzgerechte, zu hohe Belegungsdichte gegeben. Das vorliegende Bauvorhaben ist also nur theoretisch und rechnerisch tierschutzgerechter als bisherige Haltungsbedingungen. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren fehlt deshalb aus unserer Sicht ein Gutachten eines Biologen / Tierökologen, der das vorliegende baulich-technische Konzept auf biologische Verträglichkeit / Machbarkeit beurteilt.</p>	<p>— Die genannten grundsätzlichen Bedenken zur Massentierhaltung werden zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Haltung der Tiere in den Stallungen kann nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geregelt werden, sondern muss durch das nachfolgende BImSchG Verfahren geregelt und durch die hierfür zuständigen Behörden überwacht werden. Die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Bauvorhaben seitens der TierSchNutzV ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und muss im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren erbracht werden. Des Weiteren sind die Freilandflächen bei vorliegendem vorhabenbezogenem Bebauungsplan mit mindestens 4,00 m<sup>2</sup> / Henne ausreichend dimensioniert. In der Plandarstellung werden über die Freiflächen verteilte und schematische Gehölzgruppen festgesetzt, um den Ansprüchen einer artgerechten Haltung der Tiere gerecht zu werden. Dies wurde auch noch durch die Forderung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes unter Ziffer 1 „Freiflächengestaltung“ der textlichen Hinweise untermauert. Ob in dem nachgeschalteten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gutachten eines Biologen/Tierökologen erstellt werden muss, obliegt der für die Erteilung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde, Landratsamt Kelheim. An der Planung wurde daher festgehalten.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten A- bensberg:</p> <p>— Es wird darauf hingewiesen, dass die Auslauf- flächen auf den Flurnummern 3850/1, 3850/2 und 3850 für die gewerbliche Tierhaltung zur Vermarktung von Freilandeiern nach den Ver- marktungsnormen notwendig sind. Ziel der Ausweisung des SO LW war u.a. „die Versor- gung der Bürger mit regionalen Lebensmitteln, hier „Eier aus Freilandhaltung“ sicherzustellen“, u.E. sollte deshalb wie zunächst geplant, auch der gesamte dafür nötige Auslauf als Sonderge- biet ausgewiesen werden</p>	<p>— Der Hinweis der Fachstelle, die gesamte für den Auslauf benötigte Fläche als Sonderge- biet auszuweisen, wird zur Kenntnis ge- nommen. Diesem Hinweis kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden, da eine Überplanung des westli- chen Bereiches der Grundstücke Fl.Nr. 3850/2 und Fl.Nr. 3850, sowie des Grund- stückes Fl.Nr. Fl.Nr. 3850/1 jeweils der Ge- markung Stausacker als Sondergebietsflä- che nicht möglich ist. Diese Flächen sind im Regionalplan als Vorrangflächen für den Lehmabbau t 1 „westlich Schwaben“ festge- legt. Eine Überplanung dieser Flächen als Sondergebietsflächen für die Landwirtschaft würde somit den Erfordernissen der Raum- ordnung und Landesplanung widersprechen und ist somit nicht zulässig. Eine tatsäch- liche Nutzung der Flächen als Auslauf- flächen für die Hühner kann jedoch jederzeit, allerdings ohne bauliche Nutzungen oder Ver- änderungen der Grundstücksteilflächen, erfol- gen. An der Planung wurde daher festgehal- ten.</p>

**BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH  
§ 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB**

STELLUNGNAHME	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG
<p>Stadt Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen, Bau- technik Tiefbau</p> <p>— Zu Punkt „Umgrenzung von Flächen für Maß- nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent- wicklung von Natur und Landschaft“, Ziffer 11 in den Festsetzungen. Der Bereich ist einzuzäunen um den Eintrag von Tierexkrementen in den of- fenen Graben zu vermeiden.</p>	<p>— Die von der Fachstelle geforderte Umzäu- nung ist bereits vorgesehen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezo- genen Bebauungsplan sowie im Ausgleichs- flächenplan 2 ist die vorgesehene Einzäu- nung des Retentionsbodenfilters, des offe- nen Grabens und der Ausgleichsflächen ge- regelt und beschrieben. Eine weitergehende Regelung zur Umzäunung der zuvor genann- ten Bereiche wird diesbezüglich noch ent- sprechend unter ZIFFER 11 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der Textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>